



DIY *Was tun wenn's brennt?* der Haftvermeidung

Juristische Ersthilfe
bei drohender Abschiebehaft,
praktische Solidarität diesseits
und jenseits der Knastmauern

Ein Bericht über das rechtliche Grundwerkzeug, der aufzeigt, auf welche Weise Personen dazu beitragen können, eine drohende Abschiebehaft zu verhindern. Und gleichzeitig ein ermutigender Aufruf, aktiv zu werden und eben dies zu tun.
Von Frank Gockel



Jemand wird von der Polizei mitgenommen, es besteht die Gefahr der Abschiebehaft. Befreundete Personen haben den Vorfall gesehen. Sie rufen den zuständigen Rechtsbeistand an, doch der ist gerade im Urlaub und eine Vertretung nicht bekannt. Die Flüchtlingsberatungsstelle weiß auch nicht so recht, was sie machen kann. Was nun? Leider kein Einzelfall, immer wieder werden Flüchtlinge in den ersten Stunden der Abschiebehaft alleingelassen. Doch gerade da werden juristische Weichen gestellt und es entscheidet sich, ob die letzten Tage in Deutschland in Haft verbracht werden müssen.

Dieser Artikel soll Mut machen, denjenigen beizustehen, die von Abschiebehaft bedroht sind. Er liefert das juristische Grundwerkzeug, um aktiv zu werden. Sicherlich, für all jene, die regelmäßig im Bereich der Abschiebehaft arbeiten, ist er oberflächlich, doch für sie stehen ja auch (teure) juristische Kommentare zur Verfügung. Es kann auch nicht jede Besonderheit berücksichtigt und alle möglichen Wege aufgezeigt werden, doch wissen die Leserinnen und Leser danach doch mehr, als so manche, die über Abschiebehaft entscheiden. Denn leider sind auch viele ausgebildete Juristinnen und Juristen in diesem Feld nicht besonders bewandert.

Wie erfahre ich, wenn mein Freund oder meine Freundin in Abschiebehaft kommt?

Sicherlich kann man niemanden rund um die Uhr begleiten, um zu erfahren, ob die Person in Abschiebehaft kommt. Doch wenn es passiert, bricht oft die Kommunikation zusammen, so dass niemand weiß, wo Betroffene verblieben sind. Handys werden von den Ausländerbehörden oder der Polizei abgenommen; in den meisten Abschiebegefängnissen sind sie verboten. Daher sollten diejenigen, die von Abschiebehaft bedroht sind, zumindest die wichtigsten Telefonnummern auswendig lernen und sich keinesfalls darauf verlassen, dass sie im Handy gespeichert sind.

Sinnvoll ist es auch, eine Person des Vertrauens als Beistand zu benennen, die über die Inhaftierung nach dem Gesetz zu informieren ist. Als Beistand besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht, man kann bei der Anhörung vor Gericht anwesend sein und an diesem Termin Verfahrensanträge und Anregungen im Namen des Betroffenen stellen.

Noch weitreichender ist die Möglichkeit, als Beteiligte oder Beteiligter im Verfahren aufzutreten. Zusätzlich zu den Rechten des Beistandes können sie im eigenen Namen Anträge (zum Beispiel Haftaufhebungsantrag, Anträge zur Verfahrensweise) stellen und Beschwerden einlegen. Sämtliche Beschlüsse müssen bekannt gegeben werden und man kann selbst eine Anwältin oder einen Anwalt beauftragen. So ist es möglich das Verfahren weiterzuführen, auch wenn Betroffene bereits abgeschoben sind. Sollte das Gericht eine Beteiligung der Person des Vertrauens ablehnen, muss es hierüber einen Beschluss ausstellen.

Doch wie erfährt das Gericht, dass man an dem Verfahren beteiligt ist?

Eigentlich müsste das Gericht erfragen, ob eine „Person des Vertrauens“ vorhanden ist, doch allzu oft erfolgt dies nicht. In der Praxis hat sich bewährt, dass die Person, welcher die Inhaftierung droht, immer einen Zettel mit sich führt, auf der folgender Text steht:

Hiermit benenne ich Herrn/Frau [Vorname] [Nachname], [Anschrift], [Telefonnummer], [Handy], als die Person meines Vertrauens nach Art. 104 Abs. 4 GG. Er/Sie ist nach § 432 FamFG unverzüglich über die Anordnung der Freiheitsentziehung oder deren Verlängerung zu informieren. Er soll nach den § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr.2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden und ist daher zu einer möglichen Anhörung zu laden.

[Unterschrift]

Bei einer Verhaftung ist der Zettel dann der Polizei oder der Richterin bzw. dem Richter zu geben. Vorsicht ist bei der Ausländerbehörde geboten, denn anstatt den Zettel an das Gericht weiterzuleiten, kam es in der Vergangenheit des Öfteren vor, dass dieser einfach in der Akte abgeheftet wurde. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Person des Vertrauens auch tatsächlich erreichbar ist. Eine Bürotelefonnummer der Flüchtlingsberatungsstelle, die von Freitag bis Montag nicht erreichbar ist, hat deshalb wenig Sinn.

Mit diesem Zettel muss die Richterin bzw. der Richter die Person des Vertrauens vor der Anhörung bei Gericht anrufen und den Termin mitteilen. Dabei besteht die Verpflichtung, auf der einen Seite, eine angemessene Zeit mit der Anhörung zu warten, um der Vertrauensperson das Erscheinen zu ermöglichen, auf der anderen Seite muss die Anhörung so schnell wie möglich vollzogen werden. Bei einer zu langen Anreise sollte man im Zweifelsfall darauf bestehen, zumindest telefonisch gehört zu werden.

Auch wenn ein solcher Zettel nicht vorhanden ist, kann eine Beteiligung erfolgen. Entweder Betroffene sagen dem zuständigen Gericht, dass sie jemanden am Verfahren als Person des Vertrauens beteiligen wollen oder die Person, die beteiligt werden möchte, meldet sich bei Gericht noch vor dem Anhörungstermin. In diesem Fall muss das Gericht Betroffene dazu anhören. Stimmen diese zu, wird man am Verfahren beteiligt. Allerdings halten sich längst nicht alle Gerichte an dieses Vorgehen.

Im Gericht

Die erste große Hürde ist es, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, in das Gerichtsgebäude hineinzukommen. Die Zugangsmöglichkeiten zum Gericht sollten dabei bereits bei der (telefonischen) Ladung erfragt werden. Hilfreich ist es auch, sich eine Durchwahlnummer geben zu lassen, um bei Problemen jemanden im Gebäude erreichen zu können.

Vor der Anhörung sollte die beteiligte Person darauf bestehen, einen Einblick in die Gerichtsakte nehmen zu dürfen. Zu dieser Gerichtsakte gehört im Regelfall auch die Ausländerakte. Aus den Akten dürfen auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden. Insbesondere bei einem Haftantrag der Behörden sollte geprüft werden, ob die folgenden Punkte enthalten sind, da ansonsten kein gültiger Antrag vorliegt und Abschiebhaft nicht angeordnet werden darf:

- > die Identität der oder des Betroffenen,
- > der gewöhnliche Aufenthaltsort im Bundesgebiet,
- > die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
- > die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung,
- > die „Verlassenspflicht“ der oder des Betroffenen,
- > die Voraussetzung und die Durchführbarkeit der Abschiebung und
- > eine Begründung.

Es ist nicht ausreichend, dass die Ausländerbehörde allgemein gehaltene Textbausteine verwendet; vielmehr muss sie die Angaben individuell auf die Situation der Betroffenen beziehen. Allerdings darf dieser Text durchaus kurz gehalten sein.

Wurde noch kein Asylantrag gestellt und war dies geplant, sollte das nun schnellstmöglich erfolgen. Kommt der Asylantrag, der auch gefaxt werden kann,

noch vor der Anhörung durch das Gericht beim Bundesamt an, so muss das Asylverfahren abgewartet werden und die oder der Betroffene kommt nicht in Haft.

Wird gegen Betroffene von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei wegen Straftaten ermittelt, muss zwingend die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung vorliegen. Auch dies ist im Rahmen der Akteneinsicht zu prüfen, denn nicht selten liegt eine Anzeige wegen illegalem Aufenthalt vor. Wann man das Fehlen der Zustimmung dann aber am besten mitteilt, ist schwierig zu beurteilen. In der Praxis gab es Fälle, in denen noch während der Anhörung die Staatsanwaltschaft angerufen wird und diese die Zustimmung zufaxt. Ob das rechtmäßig ist, muss die Rechtsprechung noch klären.

Nun ist es Zeit, mit den Betroffenen selber zu sprechen. In der Regel wird dies von der HaftrichterIn bzw. dem Haftrichter erlaubt. Unter Umständen kann jemand zum Dolmetschen hinzugezogen werden. Bei Rechtsbeiständen muss das Gericht sogar auf Wunsch eine DolmetscherIn oder einen Dolmetscher stellen. In der Regel geht es in den Gesprächen darum, Betroffene, die oft sehr aufgewühlt sind, zu beruhigen. Und es sollte überlegt werden, welche Aussagen vor Gericht gemacht werden und welche nicht. So sind Aussagen über die Gefährdungssituation im Herkunftsland meist wenig hilfreich, da dies bereits im Asylverfahren geprüft wird. Außerdem könnte es passieren, dass das Gericht dadurch den Verdacht bekommt, dass Betroffene aus Angst vor der Rückkehr nicht freiwillig ausreisen, was möglicherweise ein Haftgrund wäre.

Die Anhörung

Am Anfang der Anhörung ist Betroffenen der Antrag der Ausländerbehörde zu eröffnen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass dieser komplett und nicht nur auszugsweise übersetzt wird. Auch mögliche Anhänge sind zu übersetzen. Selbst wenn Betroffene gut deutsch sprechen, sollte darauf nicht verzichtet werden. Gerade das „Beamtendeutsch“ ist oft so kompliziert, dass eine Übersetzung unbedingt sinnvoll ist. Beteiligte können dabei prüfen, ob es Anzeichen gibt, dass sich Betroffene und dolmetschende Person nicht richtig verstehen. Im Zweifelsfall sollte dies angesprochen und ein Antrag auf Hinzuziehung eines anderen Dolmetschers oder einer anderen DolmetscherIn gestellt werden.

Nun stellt die RichterIn bzw. der Richter Fragen. Viele halten diese sehr kurz und unpräzise, oft auch aus eigenem Unwissen heraus. Hier darf für Beteiligte keine Hemmschwelle bestehen, von sich aus Fragen zu stellen, Erklärungen abzugeben und Anträge einzureichen.

Sollte zum Beispiel die Ausländerbehörde das beliebte Argument anführen, dass der oder die Betroffene obdach- und mittellos sei, kann man darauf aufmerksam machen, dass diese Aussage insofern nicht stimmt, da ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Es lohnt sich auch immer zu prüfen, ob die oder der Betroffene tatsächlich ausreisepflichtig ist. Nach einem Asylverfahren trifft das zum Beispiel erst zu, wenn das Bundesamt die Abschiebungsandrohung zugeschiedt hat. Dies muss durch eine Postzustellungsurkunde erfolgen. Da sich diese in der Akte des Bundesamtes befindet, fällt es den Ausländerämtern oft schwer, sie in der Anhörung vorzulegen. Gerade wenn eine Ausländerbehörde drei Monate Abschiebehaft beantragt hat, sollte man nicht scheuen, das zu hinterfragen.

- *Wie lange dauert die „Passersatzpapierbeschaffung“ in der Regel? Kommt heraus, dass sie länger als drei Monate dauert, darf die Haft nicht angeordnet werden. Geht es schneller, muss die Haft auf diesen Zeitraum begrenzt werden.*
- *Gibt es kein milderes Mittel als Abschiebehaft? Hier ist zu hinterfragen, warum zum Beispiel eine tägliche Meldeauflage oder die Stellung einer Kautions nicht ausreichend sein soll.*
- *Wird sich die oder der Betroffene tatsächlich der Abschiebung entziehen? Bestehen zum Beispiel enge, soziale Bindungen am Aufenthaltsort oder muss regelmäßig eine ärztliche Praxis aufgesucht werden, so würde das eher dagegen sprechen.*

Der Fantasie sind bei diesen Fragen keine Grenzen gesetzt und es sollte alles erörtert werden, was gegen eine mögliche Haft spricht.

Dem Gericht können zudem Anregungen mitgegeben werden, wie eine mögliche Beweisführung erfolgen könnte. So können Beteiligte beispielsweise vorschlagen, weitere Akten (etwa vom Bundesamt) hinzuzuziehen, Zeuginnen und Zeugen zu laden oder es kann anhand des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts geprüft werden, ob die jeweilige RichterIn oder der Richter überhaupt zuständig ist. Leider sind diese nicht daran gebunden, die Beweisanträge in der Form zu

führen, wie es angeregt wurde. Die Ergebnisse der Beweisführung sind jedoch festzuhalten. Da dies aber nicht immer geschieht und auch Gerichte oft vergessen, Anregungen zur Beweiserhebung im Protokoll aufzunehmen, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese noch während der Anhörung schriftlich zu formulieren und zur Gerichtsakte zu geben. Hierfür kann man durchaus eine kurze Pause beantragen.

Während der Anhörung wird ein Protokoll geführt. Es muss darauf geachtet werden, dass alle wichtigen Sachen dort niedergeschrieben werden. Im Zweifelsfall sollte man einen entsprechenden Antrag auf Protokollierung stellen. Bei Bedarf kann auch gefordert werden, wichtige Emotionen der oder des Betroffenen (zum Beispiel Weinen) oder der anderen Verfahrensbeteiligten (beispielsweise Wutanfälle der Vertreter/Vertreterin der Ausländerbehörde) festzuhalten. Sicherheits halber sollte die oder der Beteiligte das Gericht am Ende der Anhörung bitten, das Protokoll vorzulesen oder, falls es auf Tonband aufgenommen wurde, abzuspielen, um es ergänzen oder berichtigen zu können. Allerdings besteht keine Verpflichtung hierfür.

Der Haftbeschluss

Sollte der Haftbeschluss direkt nach der Anhörung erfolgen, ist zu beantragen, dass er der oder dem Betroffenen in voller Länge übersetzt wird.

Der Beschluss muss mindestens folgenden Inhalt haben, um gültig zu sein:

- > die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertretung und der Bevollmächtigten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass man selbst auch als Beteiligte oder Beteiligter (nicht als Vertretung) im Beschluss erwähnt wird. Das wäre ein eindeutiger Nachweis, dass das Gericht einen am Verfahren beteiligt hat;
- > die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- > die Beschlussformel;
- > eine Begründung;
- > das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel;
- > die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung;
- > den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet, und eine Rechtsmittelbelehrung.

Nicht selten benutzen die Gerichte vorgefertigte Textbausteine. Dadurch neigen sie dazu, keine individuellen Begründungen anzufertigen. Zudem werden Begründungen oft von den Ausländerbehörden eins zu eins übernommen. Es soll sogar Richterinnen und Richter geben, die von den Ausländerbehörden verlangen, den Haftantrag auf einem USB-Stick mitzubringen, damit der Text als Begründung einfacher im Copy-paste-Verfahren eingearbeitet werden kann. Das ist aber nur dann zulässig, wenn aus der Begründung hervorgeht, dass sich die Richterin oder der Richter tatsächlich Gedanken zu dem Fall gemacht hat. Außerdem müssen mögliche Beweiserhebungen (oder Ablehnungen von Beweiserhebungen), Anträge und deren Ergebnisse festgehalten werden.

Man darf sich auch nicht auf die vorgefertigten Textbausteine der Gerichte verlassen. Nicht selten sind sie uralt und wurden bei der einen oder anderen Gesetzesänderung nicht angepasst. Bis heute gibt es zum Beispiel Amtsgerichte, die noch nach dem seit 2005 ungültigen Ausländergesetz entscheiden und in 20 Prozent der Haftbeschlüsse ist die Rechtsmittelbelehrung falsch.

Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, ob eine sofortige

ge Vollziehung angeordnet wurde. Fehlt sie, müssen Betroffene frühestens in einem Monat in Abschiebehaft und können das Gerichtsgebäude (noch) als freie Personen verlassen.

Nicht jeder Fehler im Haftbeschluss führt automatisch dazu, dass dieser ungültig wird. Im Zweifelsfall kann der Beschluss durch das Gericht auch bei offensichtlichen Fehlern berichtigt werden.

Rechtsmittel

Sollten Betroffene nun tatsächlich in Haft sein, können sowohl sie selbst als auch die beteiligte Person Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. Grundsätzlich kann dies unmittelbar nach der Anhörung zu Protokoll erfolgen; hiervon ist aber in der Regel abzuraten, da man sich für die Begründung der Beschwerde genügend Zeit nehmen sollte. Besser ist es, die Beschwerde in Ruhe auszuformulieren und innerhalb von einem Monat zum Amtsgericht zu schicken.

Es gibt Anwälte und Anwältinnen, die behaupten, dass ein Drittel der Beschlüsse rechtswidrig sind. Der Autor selber geht sogar noch von einer viel höheren Quote aus. Daher ist es in vielen Fällen sinnvoll, eine Beschwerde zu schreiben. Auch wenn man dies im eigenen Namen machen kann, sollte man sich auf jeden Fall mit der rechtlichen Vertretung der Betroffenen kurzschließen. Wenn diese auch eine Beschwerde schreibt, hat es wenig Sinn, wenn beide sich widersprechen.

Beim Schreiben der ersten Beschwerden sollte man sich Rat von erfahrenen Anwälten oder Anwältinnen oder juristisch versierten Personen holen, um die wichtigsten Normen in Erfahrung zu bringen. Es gibt viele Punkte, die man beachten sollte und ihre Beschreibung würde aufgrund der Vielfalt den Rahmen des Artikels sprengen.

In Haft

Wurden Betroffene nun tatsächlich in Haft genommen, sollte man sie keinesfalls allein lassen. Die Rahmenbedingungen und Anstaltsordnungen der verschiedenen Abschiebegefängnisse sind sehr unterschiedlich und es ist ratsam, sie daher dort zu erfragen. Sinnvoll ist es, Betroffenen zumindest die wichtigsten Gegenstände ihrer Habe mitzubringen, damit sie diese im Falle einer Abschiebung bei sich haben. Ob und wie andere Gegenstände wie Handy, Telefonkarten, Tabak und Lebensmittel mitgebracht werden dürfen, sollte individuell erfragt werden.

In den meisten Abschiebegefängnissen gibt es Seelsorge, Sozialarbeit, juristische Beratung und ehrenamtliche Kräfte, die sich um die Bedürfnisse der Gefangenen kümmern. Allerdings ist die Quantität und Qualität sehr unterschiedlich. Es ist sinnvoll, sich bei Problemen an verschiedene Stellen zu wenden. Ein Verzeichnis mit den Adressdaten gibt es bisher jedoch nicht.

Fazit

Bei Verhaftung oder drohender Abschiebehaft ist eine Betreuung der betroffenen Person enorm wichtig. Es gibt zahlreiche Instrumente, sie zu unterstützen. Das Wichtigste ist, sich als Person des Vertrauens an dem Verfahren beteiligen zu lassen. Der Autor hofft, dass er durch die Wissensvermittlung der grundlegenden juristischen Möglichkeiten Mut gemacht hat, sich auch bei Gericht einzumischen und steht bei weiteren Nachfragen gerne unter der E-Mail-Adresse Gockel@gegenAbschiebehaft.de zu Verfügung.

Frank Gockel

*berät seit 1996
Menschen in der
Abschiebehaftanstalt
Büren in NRW. Er
bietet unter anderem
auch Einführungsseminare in die
Thematik an.*

